**Option Consulting GmbH**
**Etzelmatt 1**
**CH- 5430 Wettingen**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsaufträge der Option Consulting (gültig ab 01.04.1999)

## 1. Allgemeines

Wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Option Consulting GmbH.

## 2. Auftragsannahme

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungsaufträgen aller Art (Beratung, Softwareentwicklung, Support, Installation, Ausbildung). Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge werden in jedem Falle schriftlich bestätigt und gelten als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht unmittelbar nach Erhalt der Auftragsbestätigung von Auftraggeber schriftlich widerrufen werden. Angebote sind während der von uns genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche, bleibt das Angebot vom Angebotsdatum an während einem Monat gültig.

## 3. Auftragsbeendigung

Der Auftrag kann sowohl von Option Consulting als auch vom Auftraggeber jederzeit schriftlich gekündigt werden. Bis dahin aufgewendete Bemühungen sind der Option Consulting vom Auftraggeber voll zu vergüten. Kündigungen zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen von OR 404, Absatz 2. Wird die Kündigung durch eine schwere und trotz Mahnung wiederholte Verletzung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ausgelöst, erlischt die Schadenersatzpflicht des Kündigenden.

## 4. Honorar und Spesen

Das Honorar bemisst sich ausschliesslich nach der effektiv aufgewendeten Zeit. Spesen und andere Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. In den Honorartarifen sind sämtliche Personalkosten sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten enthalten; nicht jedoch allfällige auftragsspezifische Ausbildungskosten, Materialauslagen, Steuern und Gebühren, vom Auftraggeber direkt veranlasste Unkosten, Verpflegungs- und Reisespesen sowie allfällige Reisezeiten zum Domizil des Auftraggebers. Vom Auftraggeber angeordnete Überzeiten werden - zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten - mit Zuschlägen in Rechnung gestellt (50% Nacht und Samstag, 100% Sonn- und Feiertage).

## 5. Rechungen / Zahlungsfrist

Rechnungen werden nach Beendigung des Projektes gestellt. Bei einer Projektdauer von mehr als einem Monat wird Ende jedes Monats eine Rechnung über die geleisteten Aufwände erstellt. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen rein netto zahlbar. Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als angenommen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Option Consulting und wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug einen entsprechenden Eintrag auf Kosten des Käufers im Register vorzunehmen.

## 7. Wiederausfuhr

Die gelieferten Produkte unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der exportierenden Länder (insbesondere der USA) sowie den schweizerischen Einfuhrbestimmungen.

Wiederausfuhr aus der Schweiz ist nur mit der Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Abteilung für Ein- und Ausfuhr, Zieglerstrasse 30, 3003 Bern, und der Exportkontrollbehörden des Herstellungslandes möglich. In gewissen Fällen ist

zudem die Zustimmung der US-Exportkontrollbehörde in Washington notwendig. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich. Option Consulting wird dem Kunden beim Beantragen der entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen unterstützen.

## 8. Haftung

Die Option Consulting verpflichtet sich, den ihr übertragenen Auftrag sorgfältig und in guten Treuen auszuführen. Sie übernimmt jedoch keine Erfolgshaftung. Ereignisse höherer Gewalt, wie Krankheit oder Unfall der eingesetzten Mitarbeiter, Streik, Katastrophen etc. sowie vom Auftraggeber zu vertretende Situationen (Terminverzögerungen usw.) begründen ebenfalls keinen Haftungsanspruch. Im Übrigen haftet Option Consulting nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Summe, die sich aus der Kapitalisierung der bis zum Zeitpunkt des Schadenfalles fälligen Vergütungen ergibt, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 40'000.--. Ansonsten wird jede Haftung, insbesondere für Folgeschäden (z.B. für entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter) ausdrücklich wegbedungen.

## 9. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur Geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.

## 10. Abwerbung

Der Auftraggeber wie auch Auftragnehmer (SubCo) verpflichtet sich, keine Mitarbeitenden an/abzuwerben und keinen Mitarbeitenden einzustellen bzw. zu beschäftigen, der vor weniger als vierundzwanzig (24) Monaten noch im Dienst (angestellt oder als Subunternehmer) der Option Consulting gestanden hat. Bei Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe des Jahressalärs des betreffenden Mitarbeiters bzw. mindestens 105'000 SFr. geschuldet. Mitarbeitende einer bei Option Consulting Auftrag nehmenden Firma (juristische und natürlich Personen) verpflichten sich, in der oben genannten Frist in keiner Funktion während oder nach Auftragsende bei einem aktuellen oder bisherigen Endkunden der Option Consulting gegen jegliche Art von Entgelt Leistungen zu erbringen. Bei Zuwiderhandlungen wir eine Abgeltung zu Gunsten Option Consulting in der Höhe von Fr. 150‘000.-- und 30% des Umsatzes unmittelbar und für die Restlaufzeit fällig. Ausnahmen nach gegenseitiger Absprache und in schriftlicher Form sind möglich.

## 11. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

## 12. Gütliche Regelung

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

## 13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Wettingen.

Option Consulting GmbH, Etzelmatt 1, CH-5430 Wettingen

Wettingen, 01.04.1999